

Allgemeinverfügung

der Landeshauptstadt Magdeburg über Ausnahmen zum Verkehrsverbot innerhalb der zweiten Stufe der Umweltzone

Auf Grund des § 40 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.2011 (BGBl. I S. 1728) und § 1 Abs. 2 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung- 35. BImSchV) in der Fassung des Artikel 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 10.10.2006 (BGBl. I S. 2218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.12.2007 (BGBl. I S. 2793) und dem Luftreinhalteplan für den Ballungsraum Magdeburg 2011 (MBI. LSA vom 01.08.2011 I S. 336), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Fassung von 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.12.2010 (BGBl. I S. 1737) sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

wird für die Umweltzone in der **Landeshauptstadt Magdeburg** Folgendes verfügt:

I. Erteilung von Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV

Innerhalb der ausgewiesenen Umweltzone (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 Zeichen 270.1 und 270.2 der Straßenverkehrsordnung) sind folgende Kraftfahrzeuge neben den in Anhang 3 zur 35. BImSchV aufgeführten Maschinen, Geräten und Kraftfahrzeugen vom Verkehrsverbot befreit:

1. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die schwerbehindert sind und dies durch das nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragene Merkzeichen "G" oder mit dem EU-einheitlichen Parkausweis (Farbe Blau) oder mit dem bundeseinheitlichen Parkausweis (Farbe Orange) oder mit Parkausweis gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Sachsen-Anhalt vom 25.02.2010 oder mit dem Parkausweis gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) in Sachsen-Anhalt vom 15.02.2010-35.2 - 30051 (MBI. LSA I S. 109) nachweisen,
2. Kraftfahrzeuge mit Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten gem. § 16 Abs. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV (rote Beschriftung, beginnend mit der Erkennungsnummer „06“), Kraftfahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen gem. § 19 Abs. 1 Nr. 3 FZV und Kraftfahrzeuge mit Kurzkennzeichen gem. § 16 Abs. 2 FZV,
3. Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für Zwecke des Schausteller- und Zirkusgewerbes¹ sowie von Markthändlern der Wochenmärkte (Alter Markt inkl. Ersatzstandort, Olvenstedter Platz) eingesetzt werden und für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind; für die Fahrt zum Veranstaltungsort/Markt und die Rückfahrt nach Veranstaltungsende/Marktende. Als Nachweis gilt die Teilnahme an der/die Veranstaltung/Marktgenehmigung,

¹ Vgl. § 1 Abs. 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes „Gesetz über die Erhebung von streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Bundesautobahnen und Bundesstraßen“ – BFStrMG vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 121 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044)

4. Fahrzeuge ausländischer diplomatischer Missionen und internationaler Organisationen einschließlich ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichnung mit „0“ (Null-Kennzeichnung) beginnt (z.B. 0-10-310),
5. Fahrzeuge ausländischer berufskonsularischer Vertretungen sowie ihrer bevorrechtigten Mitglieder, deren Kennzeichen von den für das Konsulat örtlich zuständigen Zulassungsbehörden mit den Fahrzeugerkennungsnummern 900 bis 999 und 9000 bis 9999 zugeteilt werden (z.B. D 9000),
6. Oldtimer nach § 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung i.V.m. § 23 StVZO ohne Oldtimerkennzeichen.

Ein Ausnahmeantrag ist nicht erforderlich.

Nachweise

Als Nachweis gelten der Kfz-Schein, das Kennzeichen bzw. die o.g. Nachweise.

Innerhalb der Umweltzone erfolgt der Nachweis der Schwerbehinderung über den Schwerbehindertenausweis oder die Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung von Parkerleichterungen für behinderte Menschen.

Für Oldtimer nach § 2 Nr. 22 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV) gilt nachweislich das Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) oder eine Bescheinigung einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüferingenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation über das Vorliegen des Gutachtens.

Grundsätzlich sind die entsprechend geforderten Nachweise deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges auszulegen (Sichtbarkeitsprinzip).

II. Erteilung von Ausnahmen auf Antrag

Gemäß §1 Abs.2 der 35.BImSchV kann die zuständige Behörde, in unaufschiebbaren Fällen auch die Polizei, den Verkehr mit von Verkehrsverboten im Sinne des § 40 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes betroffenen Fahrzeugen von und zu bestimmten Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen zulassen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

Die Erteilung einer Ausnahme setzt grundsätzlich voraus, dass:

- 1.1. eine Nachrüstung des betroffenen Kraftfahrzeuges nicht möglich ist (Nachrüstung wird aktuell nicht angeboten oder ist wirtschaftlich unzumutbar oder ist im erforderlichen Zeitfenster nicht möglich) **und**
- 1.2. die wirtschaftliche Unzumutbarkeit oder Existenzgefährdung bei der Anschaffung eines Ersatzfahrzeuges nachgewiesen wird **und**
- 1.3. kein Alternativfahrzeug/Transportmittel zur Verfügung steht und die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine außergewöhnliche Belastung darstellt (auch Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeuges gültig) **und**
- 1.4. mindestens eine der besonderen Voraussetzungen nach Ziff. 2 erfüllt ist.

Nachweise

Die unter den Ziffern II.1.1 und II.1.2 aufgeführten Voraussetzungen sind wie folgt glaubhaft nachzuweisen.

Die Bestätigung, dass eine Nachrüstung technisch nicht möglich ist, erfolgt durch eine Bescheinigung einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte

Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüfsingenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation.

Bei bis zum 1. Januar 1971 zugelassenen Fahrzeugen ist davon auszugehen, dass diese Fahrzeuge technisch nicht oder nicht wirtschaftlich nachrüstbar sind.

Übersteigen die Kosten den Fahrzeugwert und wird damit eine Nachrüstung unzumutbar, sind hierzu Bescheinigungen einer nach § 47 a Abs. 2 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen (z.B. DEKRA, andere amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen und anerkannte Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten), eines Prüfsingenieurs oder einer technischen Überwachungsorganisation zum Zeitwert und den Nachrüstkosten vorzulegen.

Für Fahrten von Gewerbetreibenden und Freiberuflern, die durch ein Fahrverbot in ihrer Existenz bedroht würden, sind entsprechende Nachweise vorzulegen:

Vorlage einer sachverständigen Bestätigung, zum Beispiel Gutachten einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers, Bestätigung der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder einer ähnlichen Einrichtung.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss das Fahrzeug vor dem 01.09.2011 auf den Halter (Privatperson/Unternehmen) zugelassen sein. Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der bereits beauftragten Ersatzbeschaffung.

2. Besondere Voraussetzungen

Bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen können Ausnahmegenehmigungen erteilt werden für

2.1 Fahrten im Interesse der Allgemeinheit, zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder Dienstleistungen.

1. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern, insbesondere Belieferung (u.a. Lebensmitteleinzelhandel, Apotheken, Altenheime, Krankenhäuser und vergleichbare öffentliche Einrichtungen, Wochen- und Sondermärkten).
2. Fahrten zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen (u.a. Erhalt und Reparatur lebensnotwendiger technischer Anlagen, Behebung von Gebäudeschäden einschließlich der Beseitigung von Wasser-, Gas- und Elektroschäden, soziale und pflegerische Hilfsdienste).
3. Fahrten zur Wahrnehmung überwiegender und unaufschiebbarer Einzelinteressen (u.a. notwendige Arztbesuche, Schichtdienstleistungen, Veranstaltungen).
4. Einzelfahrten aufgrund spezieller Anlässe (u.a. Schwertransporte, Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen, wie Baustellen, Warenanlieferung, Versand von Gütern).

Eine Ausnahmegenehmigung für ein Kraftfahrzeug der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) oder der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) kann längstens bis 31.08.2013 erteilt werden. Für ein Kraftfahrzeug der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) kann eine Ausnahmegenehmigung längstens bis 31.12.2014 erteilt werden.

2.2 Fahrten mit Spezialfahrzeugen mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen, wie z.B. Kräne und ähnliche Fahrzeuge (soweit nicht als Arbeitsmaschinen zugelassen), Schwerlasttransporter, Spezialfahrzeuge mit aufwändigen Auf-, Um- oder Einbauten.

Eine Ausnahmegenehmigung für ein Spezialfahrzeug der Schadstoffgruppen 1 (ohne Plakette), 2 (rote Plakette) oder 3 (gelbe Plakette) kann längstens bis 31.12.2014 erteilt werden.

- 2.3 Busse, wenn ihr Betrieb im öffentlichen Interesse liegt (z.B. öffentlicher Personennahverkehr, Schulfahrten, internationale Buslinien, im Einzelfall Quell- und Zielverkehr von Reisebussen oder Zu- und Abfahrten von Veranstaltungen).

Eine Ausnahmegenehmigung für einen Bus der Schadstoffgruppe 1 (ohne Plakette) oder der Schadstoffgruppe 2 (rote Plakette) kann längstens bis 31.08.2013 erteilt werden. Für einen Bus der Schadstoffgruppe 3 (gelbe Plakette) kann eine Ausnahmegenehmigung längstens bis 31.12.2014 erteilt werden.

3. Befristete, vereinfachte Ausnahmeregelungen für Bewohner und Gewerbe innerhalb der Umweltzone (gültig bis 31.08.2013)

Kraftfahrzeuge können von einem Verkehrsverbot in der Umweltzone eines Luftreinhalteplans auf Antrag befreit werden, wenn:

1. deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat („**Bewohner-Ausnahmegenehmigung**“) oder
2. deren Halterin oder Halter im Gebiet der Umweltzone den Geschäftssitz eines Gewerbebetriebs führt und das Kraftfahrzeug zum Betriebsvermögen gehört („**Gewerbe-Ausnahmegenehmigung**“).

Die Regelungen nach den Ziff. II.1 und II.2 gelten nicht.

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung genügt der Nachweis über den Haupt- oder Nebenwohnsitz bzw. den Geschäftssitz.

Eine Ausnahmegenehmigung für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 1 (ohne Plakette), 2 (rote Plakette) oder 3 (gelbe Plakette) kann längstens bis 31.08.2013 erteilt werden und beschränkt sich auf Kraftfahrzeuge, die vor dem 01.09.2011 auf den Antragsteller zugelassen worden sind.

4. Nachweise für Fahrten in der Umweltzone

Für Fahrzeuge, die Ausnahmen nach § 1 Abs. 2 der 35. BImSchV erhalten, gilt folgende Regelung:

Die nach Ziff.II erteilte Einzelausnahmegenehmigung ist bei Befahren der Umweltzone deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeugs auszulegen (Sichtbarkeitsprinzip).

5. Härtefallregelung

In besonders begründeten atypischen Fällen kann zur Vermeidung unbilliger Härten von den Regelungen nach Ziffern II.1 und II.2 abgewichen werden.

III. Verfahrensbestimmungen

Eine Ausnahmegenehmigung berechtigt den Antragsteller, sich mit dem Kraftfahrzeug frei innerhalb der Umweltzone zu bewegen.

In der Landeshauptstadt Magdeburg werden ausschließlich Ausnahmegenehmigungen zum Befahren anderer Umweltzonen im Land Sachsen-Anhalt anerkannt, wenn diese von den dort zuständigen Behörden auf der Grundlage einer Allgemeinverfügung desselben Regelungsinhalts wie in Magdeburg erstellt worden sind und die Anerkennung auf Gegenseitigkeit der Städte beruht. Diese Regelung der Anerkennung von nicht in Magdeburg erteilten Ausnahmegenehmigungen gilt nur für gültige Ausnahmen, die auf der Grundlage desselben Regelungsinhaltes der Ziffern I. und II. dieser Allgemeinverfügung erteilt worden

sind. Ausnahmegenehmigungen anderer Städte, die auf der Grundlage des Regelungsinhaltes unter Ziffer II.3. dieser Allgemeinverfügung erteilt worden sind, werden in der Landeshauptstadt Magdeburg nicht anerkannt.

Individuell erteilte Ausnahmegenehmigungen sind mittels Dienstsiegel als solche amtlich kenntlich zu machen.

Um zu verhindern, dass aus den hierbei sichtbaren Textstellen der Grund für die Ausnahmegenehmigung erkennbar und hierdurch möglicherweise von Außenstehenden diskriminierende Schlüsse gezogen werden könnten, sind die Ausnahmegenehmigungen in neutraler Form, jedoch mit einem eindeutigen Merkmal (z. B. eine Registriernummer, fortlaufende Nummer etc.) auszufertigen.

Die Gründe für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind lediglich in den amtlichen Akten niederzulegen.

Die für die Erteilung von Ausnahmen auf Antrag übermittelten personen- und/oder unternehmensbezogenen Daten an die zuständige Behörde werden gemäß dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) vom 12.März 1992 (GVBl. LSA I S. 152) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2002 (GVBl. LSA I S.54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2011 (GVBl. LSA S. 648) und der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (VV-DSG-LSA) gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 31.8.2002 - 41.21B-05519/1 - (MBI. LSA I S. 1091), geändert durch gem. RdErl. des Ministeriums für Inneres und Sport, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 13.7.2007 - 41.21A-05519/2 (MBI. LSA I S. 629), vom 12.11.2007 - 41.21A-05519/2 (MBI. LSA I S. 834), vom 10.3.2009 - 41-21A-05519/2 (MBI. LSA I S. 198) und vom 19.4.2010 - 41.21-05519/2 (MBI. LSA I S 208) behandelt.

Die Bereitstellung personen- und/oder unternehmensbezogener Daten durch den Antragsteller ist freiwillig, bildet aber die Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags und die potentielle Erteilung der Ausnahmegenehmigung.

Soweit eine Ausnahmegenehmigung lediglich für bestimmte Arten von Fahrten erteilt wurde, ist der Zweck der konkreten Fahrt im Einzelfall auf Verlangen durch den Fahrzeugführer nachzuweisen.

Die Ausnahmen sind gebührenpflichtig.

Für eine Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu einer Schadstoffgruppe sind weiterführende Informationen im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg www.magdeburg.de bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung ist im Internet auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg www.magdeburg.de abrufbar.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung wird am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht.

IV. Anordnung und Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

An der sofortigen Vollziehung der Regelungen in den Ziffern I und II besteht angesichts der Bedeutung der zu schützenden Interessen und aufgrund der mit der unmittelbar bevorstehenden Geltung des Verkehrsverbots verbundenen Dringlichkeit ein besonderes Interesse. Demgegenüber wird durch die Ausnahmen nur eine geringfügige Schadstoffbelastung verursacht, die vor dem Hintergrund sämtlicher zur Luftreinhaltung ergriffener Maßnahmen der Landeshauptstadt Magdeburg nicht ins Gewicht fällt. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher notwendig.

V. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Beginn des 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg als bekannt gegeben und tritt mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister- Alter Markt 6, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

VII. Gebühren

Auf der Grundlage der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2012 (GVBl. LSA S. 280) werden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen Gebühren gemäß der nachfolgenden Tabelle 1 erhoben.

Fahrzeugart/-größe	Genehmigungsdauer		
	bis 1 Woche (bis 7 Tage)	bis 1 Monat (bis 31 Tage)	bis 24 Monate (bis 730)
Pkw	20 Euro	40 Euro	100 Euro
Kraftfahrzeuge bis 3,5 t	25 Euro	50 Euro	125 Euro
Kraftfahrzeuge bis 7,5 t	30 Euro	60 Euro	150 Euro
Kraftfahrzeuge über 7,5 t	40 Euro	80 Euro	200 Euro

Tabelle 1

Für die Rücknahme einer Amtshandlung, für die der Antragsteller Anlass gegeben hat, werden gemäß AllGO LSA, Lfd. Nr.12.1.1 Gebühren in Höhe von 25 % (25 von 100) der in Tabelle 1 maßgeblichen Gebühren erhoben.

Für die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Einfahren in die Umweltzone werden gem. AllGO LSA, Lfd. Nr.12.1.1 Gebühren in Höhe von 50 % (50 von 100) der in Tabelle 1 maßgeblichen Gebühren erhoben.

Magdeburg,

Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Begründung der Ausnahmeregelungen

Zur Umsetzung der Maßnahmen des Luftreinhalteplanes für den Ballungsraum Magdeburg wird zum 01.01.2013 die zweite Stufe der Umweltzone mit Fahrverboten für Fahrzeuge ohne, mit roter oder gelber Plakette eingeführt.

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat ein Paket an Ausnahmeregelungen beschlossen, um mit der Umweltzone einhergehende Härten zu vermeiden. Die Umweltzone als zentrale Maßnahme des Luftreinhalteplans dient neben den weiteren Maßnahmen dazu, die Luftqualität in Bezug auf Partikel PM₁₀ und Stickstoffdioxid zu verbessern und die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für vorgenannte Schadstoffe möglichst einzuhalten bzw. zu unterschreiten.

Die Umweltzone hat vorrangig zum Ziel, den Ersatz älterer, hoch emittierender Fahrzeuge durch schadstoffarme Fahrzeuge sowie die Nachrüstung von bestehenden Fahrzeugen zu beschleunigen. Damit stehen viele Fahrzeughalter vor der Herausforderung, ihr Fahrzeug umrüsten oder ersetzen zu müssen.

Um vor diesem Hintergrund soziale und wirtschaftliche Härten zu vermeiden, wurden entsprechende Ausnahmeregelungen erarbeitet.

Hierbei ist jedoch der zur Verfügung stehende Spielraum seitens des Gesetzgebers eingeschränkt. So ist gesetzlich vorgeschrieben, dass für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung der Fahrzeugverkehr im öffentlichen Interesse liegen muss oder aus überwiegenden und unaufschiebbaren Interessen des Einzelnen erforderlich ist. Die Ausnahmeregelungen sind an bestimmte Voraussetzungen und Nachweise gebunden und befristet.

Für Bewohner mit nachweislichem Wohnsitz und Gewerbetreibende mit nachweislichem Firmensitz innerhalb der Umweltzone werden die befristeten Ausnahmeregelungen aus der ersten Stufe der Umweltzone ohne weitere Voraussetzungen bis zum 31.08.2013 fortgeführt. Um innerhalb des gesetzlichen Rahmens eine transparente und einheitliche Erteilung von Ausnahmen vom Fahrverbot zu gewährleisten, wurde eine Allgemeinverfügung erarbeitet, die im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg veröffentlicht wird.

Neben diesen Ausnahmeregelungen der Landeshauptstadt Magdeburg sind die gesetzlich festgelegten Ausnahmeregelungen nach § 2 Abs.3 i.V.m. Anhang 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) zu beachten.